

Tauchclub Flipper Westsachsen e.V.

Geschäftsordnung

§ 1 *Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins*

- 1) Der Verein führt den Namen "Tauchclub Flipper Westsachsen e.V.", im weiteren TC Flipper genannt.
- 2) Sitz des Vereins ist Zwickau.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck des Vereins*

- 1) Zweck des TC Flipper ist die Förderung des Tauchsports insbesondere durch Erschließung und Pflege von Tauchgewässern, Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern jeden Alters sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2) Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabeordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO).
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 *Mitgliedschaft*

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und der sonstigen finanziellen Forderungen des Vereins.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
- 3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 *Beendigung der Mitgliedschaft*

- 1) Die Mitgliedschaft im TC Flipper endet durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss, oder durch Tod des Mitgliedes.

- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.
- 5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- 6) Nimmt das Mitglied das Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss nicht wahr oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft

- 1) Bei vorliegen wichtiger Gründe können die Mitglieder eine ruhende Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag ist bis zum 31.12. für das darauf folgende Kalenderjahr, begründet und in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten .
- 2) Der Vorstand entscheidet in seiner nach dem Eingang des Antrages folgenden Sitzung über den Antrag auf ruhende Mitgliedschaft und informiert den Antragsteller schriftlich über seine Entscheidung.
- 3) Die ruhende Mitgliedschaft muss für die Dauer eines Jahres beantragt werden und kann jährlich verlängert werden. Die Verlängerung einer ruhenden Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt keine Verlängerung, lebt die Mitgliedschaft ab 01.01. des Folgejahres wieder auf.
- 4) Während einer ruhenden Mitgliedschaft hat das ruhende Vereinsmitglied keinerlei Rechte und Pflichten in Bezug auf das Vereinsleben.

§ 6 Fördermitgliedschaft

- 1) Fördermitglied im TC Flipper kann jeder wirtschaftlich Selbständige werden, der sich dem Verein mit seinen Zielen verbunden fühlt und der einen schriftlichen Antrag auf Fördermitgliedschaft an den Vorstand stellt.
- 2) Das Fördermitglied hat das Recht das Vereinsgelände und die Schwimmhalle (zu den Trainingszeiten des TC Flipper) zu nutzen.
- 3) Fördermitglied im TC Flipper kann nur eine Person werden, die nicht mit technischem Gerät taucht.
- 4) Jedes Fördermitglied hat die Pflicht im Jahr 3 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.

§ 7 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- 1) Der TC Flipper ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Es dürfen keine natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des TC Flipper sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - Die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern.
 - Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie Aufnahmegebühr.
 - Die Ausschließung eines Mitgliedes, nach Einspruch.
 - Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- 3) Bei der Bechlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 10 Vorstand des Vereins

1) Der Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendwart

- 2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertreten soll.
- 5) Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1000,- € ist die Zustimmung des Beirates erforderlich.
- 6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammen tritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirates einzuholen.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes.
- 5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus bis zu 4 Mitgliedern.
- 2) Zu Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes, kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden. Beiratsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3) Der Beirat berät den Vorstand des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten und nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 4) Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

- 5) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1000,- € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderpflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum 1. März des laufenden Jahres den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 4) Jedes Mitglied hat die Pflicht im Jahr 6 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.
- 5) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 14 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins, geht das gesamte Vereinsvermögen, laut Beschluss der Mitgliedervollversammlung vom 22.02.2008, an die Gemeinde Hartmannsdorf und deren gemeinnützigen Vereine und Institutionen als Nachfolger und nur für gemeinnützige Zwecke.

Zwickau, den 23.07.2010